

Mehr Demokratie e.V., Landesverband Berlin

Stellungnahme zur Vorlage des Senates vom 28.8.2007 über Gesetz zur *Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften und begleitender Regelungen* Verfasser: Dr. Michael Efler (Stand: 10.09.07)

I. Artikel I Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

1. § 15 (1):

Den Trägern eines Volksbegehrens sollte ermöglicht werden, eine eigene Kostenschätzung auf dem Unterschriftenbogen zum Ausdruck zu bringen. Der amtlichen Kostenschätzung sollte deshalb eine Kostenschätzung der Träger gegenübergestellt werden, wie sie auch in der Begründung zum Bürgerentscheidsgesetz vorgesehen ist. Dies ist sinnvoll, da die Initiatoren naturgemäß einen besseren Überblick über anfallende interne Kosten haben als die zuständigen Ämter. § 15 sollte deshalb nach Satz 3 wie folgt ergänzt werden:

Änderungsvorschlag: *„Die Trägerin hat das Recht auf den Unterschriftenlisten oder den gesonderten Unterschriftenbögen eine eigene Kostenschätzung anzuführen.“*

2. §15 (3):

Die Änderung, dass nur noch solche Unterschriften ungültig sind, „die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen“, ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings ist es wünschenswert die Änderung in Anlehnung an das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 26. April 2007 zum Bürgerbegehren gegen die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung in Charlottenburg-Wilmersdorf zu begründen. Die Richter haben in ihrer Entscheidung eine bürgerfreundliche Argumentation gewählt und sehen bspw. in dem Vorhandensein des Geburtsdatums keine „konstitutive Voraussetzung für die Gültigkeit der Unterschrift.“ Das Urteil hat gezeigt, dass es gerade in diesem Punkt wichtig ist, eine klare Regelung zu schaffen, da sonst sowohl auf Seiten der Initiatoren, als auch auf Seiten der zuständigen Ämter Missverständnisse entstehen, die immer wieder Frustration erzeugen können.

3. § 21 (2):

Für amtliche Auslegungsstellen sollten die Auslegungszeiten entsprechend der Öffnungszeiten der entsprechenden Ämter angepasst werden. Wobei die im Gesetz vorgesehene Auslegungszeit nicht unterschritten werden darf. Da pro Bezirk mindestens ein

Bezirksamt am samstags geöffnet ist, würde eine solche Regelung den Bürgern erlauben auch über die Werktage hinaus eine Unterschrift zu leisten. Somit wäre gewährleistet, dass jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die Begründung zu Nummer 21, 22 und 24 wird entsprechend angepasst.

Änderungsvorschlag: *„Sollten die Öffnungszeiten einer amtlichen Auslegungsstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungszeiten überschreiten, so ist den Bürgern auch innerhalb dieser Überschreitung die Unterschriftsabgabe zu ermöglichen.“*

4. § 22 (1) + (2):

Durch die Streichung der Worte „in einer Auslegungsstelle ihrer Wahl“ gilt die Pflicht zur Vorlage eines amtlichen Ausweises auch für die freie Sammlung. Dies ist als unpraktikabel zurückzuweisen. Bei der Straßensammlung können die Ausweise der Unterzeichner nicht kontrolliert werden, da völlig unklar bleibt, auf welche Art und Weise die frei gesammelten Unterschriften überprüft werden sollen.

Die Richtigkeit der Angaben wird ohnehin nach Abgabe der Unterschriftenlisten in den Bezirksamtern überprüft. Der vermeintliche Schutz vor Missbrauch, wie er in der Begründung angeführt wird, steht also in keinem Verhältnis zur daraus resultierenden Erschwerung der Praxis des freien Sammelns von Unterschriften. Außerdem wären durch eine solche Gesetzesänderung Verschickungen und Unterschriftendownloads nicht mehr möglich, was das Erreichen des Quorums stark erschweren würde.

Änderungsvorschlag: In §22 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in einer Auslegungsstelle ihrer Wahl“ nicht gestrichen.

Die Begründung zu Nummer 21, 22 und 24 wird durch Änderung von Satz 1 wie folgt angepasst: *„Es wird verdeutlicht, dass die Vorlage eines amtlichen Ausweises nur innerhalb amtlicher Auslegungsstellen verpflichtend ist.“* Satz zwei und drei werden entsprechend gestrichen.

5. § 44 (1) sowie § 5 Volksabstimmungsverordnung:

Durch die Verordnungsermächtigung zur Verringerung der Zahl der Stimmbezirke beim Volksentscheid werden Wahlen und Abstimmungen unterschiedlich behandelt. Dies erscheint nicht sinnvoll. Abstimmungen sollte der gleiche Stellenwert wie Wahlen eingeräumt werden, da es sich hierbei um direkte Willensäußerungen der Bürger handelt.

Änderungsvorschlag: § 44 Absatz 1 Punkt 4. wird gestrichen.

Weiter Änderungsvorschläge finden sich in den Vorschlägen von Mehr Demokratie e.V. zur Novellierung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (folgt auf der nächsten Seite).

Vorschläge von Mehr Demokratie e.V. zur Novellierung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Stand: 10.9.2007)

	Ist-Zustand der Verfassung inkl. der Neuerungen und Ist- Zustand des Ausführungsgesetzes	Forderungen von Mehr Demokratie, beschlossen 7.02.06, aktualisiert 24.10.06/9.7.2007/10.9.2007
Volksinitiative	gesonderte Unterschriftenbögen	Unterschriftenlisten
Antrag auf Volksbegehren		Recht auf Beratung durch die Senatsverwaltung für Justiz. Diese muss kostenfrei sein.
	Aus der Begründung der Verfassungsänderung: “Die Frage wie die nötige Kostentransparenz geschaffen werden kann, soll im Ausführungsgesetz ähnlich geregelt werden wie bei Bürgerentscheid und Begehren“	Pflicht der Verwaltung, die zu erwartenden Haushaltsauswirkungen zu ermitteln. Recht der Initiatoren, eine eigene Kalkulation vorzulegen. Beide werden auf der Unterschriftenliste abgedruckt und vor einem Volksentscheid den Abstimmungsberechtigten mitgeteilt.
Volksbegehren	Nach der Abgabe der Unterschriften für den Antrag auf Volksbegehren wird die Zulässigkeit geprüft	Die Zulässigkeitsprüfung soll analog zur Bezirksebene bereits vor Beginn der Unterschriftensammlung für den Antrag auf Volksbegehren durchgeführt werden
	Eintragungsfrist: 4 Monate	Sammelfrist: 4 Monate
	Amtseintragung, lt. Begründung der Verfassungsänderung soll die freie Unterschriftensammlung ergänzend eingeführt werden	freie Sammlung und Amtseintragung. Die Anzahl der amtlich gesammelten Unterschriften muß mindestens monatlich, im letzten Sammelmonat mindestens wöchentlich veröffentlicht werden
		Erfolgreiche Volksbegehren haben eine Schutzwirkung bis zum Volksentscheid¹
Volksentscheid		Bei erfolgreichem Volksbegehren: Recht auf Kostenrückerstattung für die Träger
		Abstimmungsheft mit Informationen über das Volksabstimmungsthema
	Stellt das AGH einen eigenen Gesetzesentwurf zur	Konkurrenzvorlage mit Stichfrage, der Gesetzesentwurf

¹Nach dem Zustandekommen eines Volksbegehrens dürfen der Senat und das Abgeordnetenhaus bis zum Volksentscheid keine Maßnahmen beschließen, die dem Ziel des Volksbegehrens widersprechen.

	Abstimmung, so wird dieser vorangestellt	des Volksbegehrens wird zuerst auf dem Stimmzettel aufgeführt
		<p>Wird ein Volksentscheid auf einen Wahltag gelegt, so werden die Benachrichtigungskarten für Wahl und Volksabstimmung gemeinsam verschickt.</p> <p>Voraussetzung ist dabei, dass aus den Unterlagen klar hervorgeht, dass zusätzlich Abstimmungsunterlagen mitgeschickt wurden.</p>
Unterschriftenprüfung (gilt gleichermaßen für Volksinitiative, Antrag auf Volksbegehren und Volksbegehren)	Überprüfung der Unterschriften erfolgt sehr restriktiv	<p>Fehlt eine Angabe, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität eindeutig feststellbar ist.</p> <p>Die Unterschriftenprüfung erfolgt öffentlich.</p> <p>Es dürfen keine besonderen Anforderungen wie Lesbarkeit oder Unverzichtbarkeit des Vornamens an die Unterschrift gestellt werden.</p>